



Wirkungsbereich des Reinhaltverbandes Salzburger Ennstal

Gebahrung des Reinhaltverbandes

Kurzfassung

Im Jahr 1974 gründeten die drei Pongauer Gemeinden Radstadt, Altenmarkt und Flachau den Reinhaltverband Salzburger Ennstal. Diesem schlossen sich 1980 die Gemeinden Untertauern und Tweng an. Das Entsorgungskonzept mit der zentralen Abwasserreinigungsanlage in Radstadt war zweckmäßig.

Zur Betreuung der umfangreichen Verbandsanlagen und Ortskanalnetze war der Personalstand des Verbandes vergleichsweise gering.

Die Ortskanäle wiesen umfangreiche Zeitschäden auf, weil ihre Instandsetzung nicht ausreichend war. Die Gewährleistung der gesetzlich geforderten Funktionssicherheit des gesamten Kanalnetzes wird in Hinkunft einen höheren Mitteleinsatz als bisher erfordern. Die Ortskanäle sollten schrittweise an den Verband übertragen werden.

Strengere Reinigungsvorgaben machten nach 1990 eine Anpassung der Abwasserreinigungsanlage an den Stand der Technik notwendig. Die 1996 eingetretenen Erleichterungen der rechtlichen Vorgaben führten zu Umplanungen und in der Folge zur Verminderung der ursprünglich auf 14,53 Mill EUR geschätzten Ausbaurkosten auf 6,24 Mill EUR.

Das gewählte Reinigungsverfahren entsprach zwar den rechtlichen Vorgaben, es sah jedoch im Winter keinen Stickstoffabbau vor; dies ließ eine Verbesserung der Gewässergüte des Vorfluters, der oberen Enns, ungewiss erscheinen. Die Reinigungsleistungen der auf 63 000 Einwohnerwerte ausgebauten Abwasserreinigungsanlage entsprachen überwiegend den rechtlichen Anforderungen.

Kenndaten des Reinhaltverbandes Salzburger Ennstal					
Rechtsgrundlage	freie Vereinbarung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959; Genehmigung der Satzung zuletzt mit Bescheid vom 17. Juli 2001				
Verbandsgebiet	Fläche der Mitgliedsgemeinden: 28 586 ha Einwohner: 11 568 Gästebetten: 23 888				
Mitgliedsgemeinden	Stadtgemeinde Radstadt, Marktgemeinde Altenmarkt, Gemeinden Flachau, Untertauern, Tweng				
Verbandsanlagen	Abwasserreinigungsanlage, ca 80 km Verbandssammler, drei Pumpwerke				
Leistungserstellung	Abwassermenge im Jahr 2002: 2 227 239 m ³ Abwasserreinigungsanlage für: 63 000 EW Belastung im Mittel 2002: 27 082 EW maximaler Belastungsmonat 2002: 51 588 EW				
Gebahrungsentwicklung	1998	1999	2000	2001	2002
	in Mill EUR				
Einnahmen für Verwaltung, Betrieb und Schuldendienst	1,06	1,71	1,80	1,98	2,05
<i>davon Landesmittel</i>	0,15	0,30	0,30	0,26	0,31
Ausgaben	1,06	1,71	1,80	1,98	2,05
	Anzahl				
Mitarbeiter	5	5	7	7	7

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im März und April 2003 die Gebahrung des Reinhaltverbandes Salzburger Ennstal (Verband). Schwerpunkte der Gebahrungüberprüfung waren das regionale Entsorgungskonzept, die Verbandsverwaltung und die Mischwasserbehandlung, die Planung des Kläranlagenausbaus sowie die Funktion der Kläranlage.

Zu dem im Juli 2003 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Salzburger Landesregierung im September 2003 und der Verband im Oktober 2003 Stellung. Gegenäußerungen des RH waren nicht erforderlich.

Verbandsverwaltung

Abwassersanierungs- konzept

- 2.1 Der Verband wurde im Jahr 1974 durch die drei Gemeinden Radstadt, Altenmarkt und Flachau gegründet. Im Jahr 1980 schlossen sich die Gemeinden Untertauern und Tweng dem Verband an. Ein regionales Abwassersanierungskonzept, das bereits bestehende Abwasserbehandlungsanlagen miteinbezog, sah die Herstellung einer zentralen Verbandskläranlage für 34 000 EW in Radstadt sowie von Transportkanälen und Ortskanalnetzen vor. Das Gesamtprojekt wurde 1974 wasserrechtlich genehmigt; 1984 ging die Abwasserreinigungsanlage in Betrieb.

Nach 1990 wurde wegen der strengeren gesetzlichen Reinigungsvorgaben eine Anpassung der Abwasserreinigungsanlage an den Stand der Technik notwendig; sie wurde fristgerecht bis zum Winter 2000/2001 abgeschlossen.



- 2.2 Der RH anerkannte das verwirklichte Abwassersanierungskonzept sowie die Miteinbeziehung von Ortskanalnetzen — sie erleichterte die koordinierte Abwicklung von Baumaßnahmen — als grundsätzlich zweckmäßig.
- Satzungen
- 3.1 Obwohl die im Jahr 1980 neu gefassten Satzungen unter anderem die Erlassung einer Geschäftsordnung sowie von Richtlinien zur Verbandsverwaltung vorsahen, lagen diese Grundlagen zur Verbandsverwaltung nicht vor.
- Ergänzende Bestimmungen zu der in den Satzungen vorgesehenen Kostenaufteilung erfolgten lediglich in handschriftlicher Form; die Sitzungsprotokolle der Mitgliederversammlungen waren zu ungenau.
- 3.2 Der RH empfahl, eine Geschäftsordnung sowie Richtlinien zur Verbandsverwaltung zu beschließen und die Dokumentation der Verwaltungstätigkeit des Verbandes zu verbessern.
- 3.3 *Laut Stellungnahme des Verbandes sei in der nächsten Mitgliederversammlung der Beschluss einer Geschäftsordnung geplant.*
- Kostenaufteilung
- 4.1 Im Einklang mit den Satzungen war im ursprünglichen Kanalkonzept des Verbandes die Erfassung der in den einzelnen Mitgliedsgemeinden anfallenden Abwassermengen und –frachten als Grundlage der Kostenaufteilung vorgesehen. Dazu hatte der Verband am Hauptkanal vier Messstellen errichtet und für eine Mengenummessung ausgestattet. Da die Messstellen von Anbeginn störanfällig und die Mengenummessungen häufig fehlerhaft waren, verzichtete der Verband auf die fracht- und mengenbezogene Kostenaufteilung. Trotzdem wurden die Messeinrichtungen weiter periodisch gewartet und die vielfach fehlerhaften Messergebnisse auch dokumentiert.
- Der Verband wendete anstelle der satzungskonformen Aufteilung seiner Aufwendungen zwei Kostenschlüssel an, die auf anderen Grundlagen beruhten.
- 4.2 Der RH wies kritisch auf den im Grunde verlorenen Wartungsaufwand für die Messstellen hin. Sie sollten daher entweder in einen praxistauglichen Zustand gebracht oder ihr Betrieb eingestellt werden. Weiters war die Kostenaufteilung nur bedingt verursachergerecht.
- Der RH regte daher an, die in den Mitgliedsgemeinden anfallenden Abwassermengen und –frachten zu erheben und der Kostenaufteilung zugrunde zu legen.
- 4.3 *Der Verband äußerte in seiner Stellungnahme, dass an der getrennten Erfassung der Abwassermengen und –frachten gearbeitet werde.*

Rechnungswesen

- 5.1 Das Rechnungswesen des Verbandes war doppisch eingerichtet; die Finanzlage war gesichert. Die Führung eines Vermögensverzeichnisses wurde, obwohl dies in der Satzung ausdrücklich vorgesehen war, bisher verabsäumt. In der Bilanz stimmten in einem Fall Vermögen und Kapital nicht überein.

Teile der Ortsnetzkanäle der Mitgliedsgemeinden wurden im Anlagevermögen des Verbandes geführt, obwohl diese dem Verband nicht gehörten.

- 5.2 Der RH anerkannte die gesicherte Finanzlage des Verbandes. Er empfahl jedoch, ein Vermögensverzeichnis zu erstellen und das Anlagevermögen in der Bilanz den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen anzupassen.
- 5.3 *Der Verband kündigte in seiner Stellungnahme die Erstellung eines Vermögensverzeichnisses an.*

- 6.1 (1) Die Buchhaltung wurde von einer externen Unternehmung geführt. Obwohl der Verband die Abrechnungen dieser Dienstleistungen mangels entsprechender Grundlagen nicht nachprüfen konnte, beglich er sie wie vorgeschrieben.

(2) Der Geschäftsführer nahm, gemäß einer Vereinbarung mit dem Verbandsobmann und dem Obmannstellvertreter, Zahlungsanweisungen bis zur Höhe von 10 901 EUR ohne Gegenzeichnung vor.

(3) Die Abrechnungsgrundlagen der im Zuge der Kanalwartung für Mitgliedsgemeinden an diese weiter verrechneten Kosten waren mangels eines Ansatzes von Abschreibung und Kapitaldienst nicht korrekt.

- 6.2 (1) Der RH empfahl, die Abrechnungen des externen Buchhalters vor Bezahlung kritisch auf ihre Preisangemessenheit zu prüfen.

(2) Da die Einzelzeichnungsberechtigung dem Vier-Augen-Prinzip widersprach, regte der RH an, die Zahlungsanordnungen in Hinkunft durch zwei Vorstandsmitglieder vorzunehmen und die Einzelzeichnungsberechtigung des Geschäftsführers auf rd 5 000 EUR zu begrenzen.

(3) Zur Weiterverrechnung von Verbandsleistungen an Dritte empfahl der RH die Einführung einer bedarfsgerechten Kostenrechnung unter Miteinbeziehung kalkulatorischer Ansätze, wie Abschreibung und Kapitalkosten.

- 6.3 *Laut Mitteilung des Verbandes beabsichtige er, die Befugnisse des Geschäftsführers neu zu vereinbaren sowie die Einzelzeichnungsberechtigung einzuschränken.*



Personal

- 7.1 Das Personal des Verbandes bestand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aus einem Geschäftsführer, einem Techniker, vier Klärwärtern sowie einer halbtags beschäftigten Sekretärin.

Wegen des bevorstehenden Ausbaus der Abwasserreinigungsanlage beabsichtigte der Verband Ende 1997, einen Baufachmann als Nachfolger des früheren Geschäftsführers zu bestellen. Nach Ausschreibung dieser Stelle, für die sich zehn Personen bewarben, wurde im Juli 1997 der Sohn des damaligen Obmannes bestellt. Dieser wies allerdings keine entsprechenden beruflichen Kenntnisse auf. Als Begründung führte der Verband die Vorteile der Ortskenntnisse des bestellten Bewerbers sowie die Kenntnis der lokalen Gepflogenheiten an.

- 7.2 Der RH hielt die Begründung für die Bestellung des Geschäftsführers angesichts der ursprünglich von den Bewerbern erwarteten Tiefbaukenntnisse für nur schwer nachvollziehbar.

Die Personalausstattung reichte nach Ansicht des RH zwar zur Betreuung der Verbandsanlagen aus, war jedoch für eine geregelte Wartung der Ortskanäle zu gering.

Abwasserbehandlungsanlagen

Investitionsvolumen

- 8 Für Abwasserbehandlungsanlagen wurden im Verbandsgebiet bisher insgesamt 49,92 Mill EUR aufgewendet. Davon entfielen 33,71 Mill EUR auf Verbandsanlagen (Stand Ende 2001). Die Investitionen für die Ortskanalnetze der Mitgliedsgemeinden umfassten 16,21 Mill EUR.

Ortskanalnetze

- 9.1 Die Ortskanalnetze der fünf Mitgliedsgemeinden erreichten eine Länge von zusammen rd 120 km, die Transportkanäle des Verbandes von rd 80 km.

Im Herbst 1997 erwogen die Verbandsmitglieder im Hinblick auf das Erreichen der Maastricht-Kriterien, die Ortskanäle und damit auch die ausstehenden Darlehen an den Verband zu übertragen. Da jedoch eine Abgrenzung der Schuldenstände der Mitgliedsgemeinden aus dem Kanalbereich zum Verband nicht gelang und in weiterer Folge auch die Zweckmäßigkeit dieses Schrittes angezweifelt wurde, kam es zu keinen Eigentumsübertragungen.

- 9.2 Der RH wies kritisch auf die fehlende Übersicht über die Schuldenstände im Kanalbereich hin. Er empfahl dem Verband, jedenfalls nur sanierte Ortskanäle zu übernehmen.

- 9.3 *Der Verband teilte mit, dass über die Eigentumsübertragungen in der bevorstehenden Mitgliederversammlung beraten werden würde.*

Mischwasser-
behandlung

- 10.1 Die Allgemeine Abwasseremissionsverordnung, BGBl Nr 186/1996, definierte das gesetzliche Ziel, Gewässerbelastungen durch Mischwasserausleitungen zu minimieren und Schmutzstoffe nach Spülstößen möglichst in der Abwasserreinigungsanlage zu behandeln. Da Teile der Kanalnetze in Altenmarkt und Radstadt nach dem Mischsystem errichtet worden waren, wurden jedoch bei Niederschlägen Teile der Mischwassermengen über fünf Regenentlastungen ungereinigt aus dem Kanalnetz in den Vorfluter ausgeleitet.

Weiters wurden in Altenmarkt und in Radstadt die Rundbecken zweier früherer mechanischer Abwasserreinigungsanlagen zwar als Regenüberlaufbecken genutzt, jedoch im Winter außer Betrieb genommen. Die Mengen des ausgeleiteten Mischwassers wurden nicht erfasst.

Wegen der zu tief liegenden Wehrkanten in den Regenentlastungen gelangte weniger Mischwasser in die Abwasserreinigungsanlage, als bescheidmäßig festgelegt war. Die Abstimmung der Regenentlastungen auf die Konsenswassermengen der Abwasserreinigungsanlage wurde — unter Hinweis auf den bevorstehenden Umbau der Ortskanalnetze auf das Trennsystem in Radstadt und Altenmarkt — bisher noch nicht vollzogen.

- 10.2 Der RH bemängelte die Abwürfe von Mischwasser direkt in den Vorfluter und das Unterlassen einer diesbezüglichen mengenmäßigen Erfassung. Weiters kritisierte er die Außerbetriebnahme der beiden Überlaufbecken in den Wintermonaten als bescheidmäßig nicht gedeckte Maßnahme.

Die Abwürfe von Mischwasser sollten mengenmäßig erfasst und durch Veränderung der Regenentlastungen verringert werden.

- 10.3 *Laut Stellungnahme des Verbandes sei ein ganzjähriger Betrieb der beiden Regenüberlaufbecken nach dem Umbau der Ortskanäle auf ein Trennsystem vorgesehen.*

Laut Mitteilung der Landesregierung sei bereits 1998 im Bewilligungsbescheid zum Ausbau der Abwasserreinigungsanlage vorgeschrieben worden, deren hydraulische Kapazität bestmöglich zu nutzen und Mischwasserabwürfe zu minimieren. Den Empfehlungen des RH zur Regenentlastung stimmte die Landesregierung zu. Eine Erfassung der abgeworfenen Mischwassermengen sei aber bisher auch wegen des Wartungsaufwands und der Problematik dieser Messungen wasserrechtlich nicht vorgeschrieben worden.

Kanalwartung und
-verwaltung

- 11.1 Das Wasserrechtsgesetz 1959 definiert mehrfach die Pflicht zur Instandhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen. Da der Verband hinsichtlich exakter Lage und Längen seiner Kanäle nur über ungenaue Kenntnisse verfügte, begann er ab dem Jahr 2000 — als Grundlage für eine künftige planmäßige Kanalnetzbetreuung — mit der Erstellung eines Kanalkatasters.

Auch von der Dichtheit seiner Verbandskanäle hatte der Verband keine genauen Kenntnisse. Während die erst vor 20 bis 25 Jahren errichteten Transportkanäle des Verbandes noch eine ausreichende Funktionsfähigkeit erwarten ließen, waren die älteren Kanäle in Radstadt und Altenmarkt als schadhaft bekannt; Videobefahrungen deckten bereits zahlreiche Schadstellen auf.



Seit 1990 betreute der Verband im Auftrag der Mitgliedsgemeinden auch die Ortskanalnetze. Dies war laut Satzung zwar möglich, erfolgte aber mangels klarer Trennung der Kompetenzen zum Teil unregelmäßig. Mangels ausreichender Personalausstattung für eine geregelte Kanalwartung konnte der Verband nur auf akute Störfälle reagieren. Obwohl für die Betreuung der Ortskanäle zwei Klärwärter aufgenommen wurden und im Voranschlag 2003 für die Kanalwartung in den Mitgliedsgemeinden erstmals ein Budgetansatz von 0,1 Mill EUR enthalten war, reichten diese Maßnahmen zur systematischen Kontrolle und Wartung aller Kanäle im Verbandsgebiet nicht aus.

- 11.2 Der RH bemängelte, dass der Verband keine Klarheit über die Dichtheit seiner Kanäle hatte. Zudem vermisste er eine vertraglich geregelte Übertragung der Wartung der Ortskanäle an den Verband. Ohne die Bemühungen des Verbandes hinsichtlich einer genaueren Kenntnis des Zustands seiner Kanäle zu verkennen, hielt er den bisherigen Personal- und Mitteleinsatz für zu gering.

Die Wartung und die Instandhaltung der Kanäle sollten daher insgesamt verbessert werden; die Ortskanalnetze sollten nach deren Sanierung an den Verband übertragen werden.

- 11.3 *Laut Stellungnahme des Verbandes würden die fehlenden Beschlüsse zur Betreuung der Ortskanalnetze und die erforderlichen Vereinbarungen nachgeholt werden.*

Laut Mitteilung der Landesregierung sei dem Verband zur Prüfung der Kanalisation eine Frist bis zum 31. Jänner 2004 vorgeschrieben worden. Im übrigen decke sich die Kritik des RH mit der langjährigen Forderung der Landesregierung.

Weitere
Feststellungen

- 12 Weitere Feststellungen zu den Abwasserbehandlungsanlagen betrafen Versäumnisse des Verbandes bei der Vollziehung der Indirekteinleiterverordnung sowie die beiden Hauptpumpwerke des Verbandes in Obertauern, die teilweise nicht den Sicherheitsstandards entsprachen.

Abwasserreinigungsanlage des Verbandes

Anpassung an den
Stand der Technik

- 13.1 (1) Mit der Novellierung des Wasserrechtsgesetzes 1959 im Jahr 1990 wurden bestehende Abwasserreinigungsanlagen zu Altanlagen; innerhalb bestimmter Fristen mussten sie entweder stillgelegt oder an den Stand der Technik angepasst werden. Wesentliche Vorgaben zur Anpassung an den Stand der Technik waren die weitgehende Entfernung von Stickstoff und Phosphor aus dem Abwasser; dadurch sollte eine Verbesserung der Gewässergüte der Vorfluter erzielt werden.

Die Eigenüberwachung der 1984 in Betrieb gegangenen Abwasserreinigungsanlage ermittelte bis 1999 durch die Miteinbeziehung der internen Prozesswässer um 10 bis 20 % überhöhte Belastungswerte. Obwohl dieser baubedingte, systematische Fehler bekannt war, ging die Ausbauplanung von den verfälschten bzw überhöhten Bemessungsgrundlagen aus.

Ein erstes Projekt aus 1995 sah einen Ausbau der Abwasserreinigungsanlage auf 80 000 EW vor und wurde im Juni 1995 wasserrechtlich genehmigt. Wegen der mit 14,53 Mill EUR hohen Kostenschätzung trennte sich der Verband im August 1995 vom damaligen Planer und suchte nach preisgünstigeren Lösungsvorschlägen.

(2) Aufgrund einer 1996 erfolgten Erleichterung der Vorgaben für den Stickstoffabbau (mindestens 70 % nur mehr bei Abwassertemperaturen über 12° C) wurde im Mai 1996 keine der vier mittlerweile neu vorgestellten alternativen Verfahrenslösungen weiter verfolgt. Der Verband führte statt dessen auf Anregung des Landes eine EU–weite Planerauswahl durch.

Neun Vorschläge wurden in einem Bewertungsverfahren nach 16 Kriterien verglichen; die künftigen Betriebskosten stellten allerdings kein Bewertungskriterium dar. Ohne nähere Begründung beauftragte der Verband im August 1997 den zweitgereihten Bieter mit der Projektierung.

Nach der wasserrechtlichen Genehmigung dieses Ausbauprojekts im Dezember 1998 wurde die Abwasserreinigungsanlage mit einem Kostenaufwand von nur mehr 6,24 Mill EUR (einschließlich Zusatzleistungen) auf 63 000 EW zügig ausgebaut und im Winter 2000/2001 provisorisch in Betrieb genommen.

13.2 (1) Der RH beanstandete das Heranziehen unrichtiger Werte über die Anlagenbelastung als Grundlage zur Ausbauprojektierung.

(2) Er anerkannte den Entschluss, mittels EU–weiter Planersuche eine alternative und kostengünstigere Ausbaulösung zu suchen sowie die damit erzielte Reduzierung der Ausbaurkosten um mehr als die Hälfte der ursprünglichen Schätzkosten. Unter Hinweis auf die lückenhafte Dokumentation bei der Auftragsvergabe an den zweitgereihten Bieter empfahl der RH jedoch, künftig auch die Beweggründe für Entscheidungen ausreichend zu dokumentieren.

Die im Wasserrechtsbescheid genehmigte Beschränkung des Stickstoffabbaus auf die Sommermonate war gesetzlich gedeckt und wirtschaftlich vorteilhaft. Nach Ansicht des RH schien jedoch eine weitere Verbesserung der Gewässergüte der oberen Enns ungewiss, weil im Winter bei hoher Belastung kein Stickstoffabbau erfolgte.

13.3 *Laut Mitteilung des Verbandes sei die Beauftragung des zweitgereihten Bieters nach Lokalausgleichungen sowie aufgrund von Empfehlungen des mit der Planersuche beauftragten Ingenieurbüros beschlossen worden.*

Die Landesregierung bestätigte, dass die Verfälschung der Zulaufproben durch Frachten interner Kreisläufe bekannt gewesen sei, hielt jedoch eine Datenkorrektur für verzichtbar und sah eine bauliche Reparatur vor dem Umbau der Abwasserreinigungsanlage als unnötig hohen Aufwand an. Die Beschränkung der Stickstoffentfernung bei Abwassertemperaturen unter 12° C sei eine große Erleichterung, die in Salzburg wesentliche Einsparungen eröffne.



Die großen Sicherheitsreserven in den Bemessungsansätzen ließen zudem auch bei niedrigen Temperaturen einen weitgehenden Stickstoffabbau erwarten; dies habe auch die Eigenüberwachung seit Inbetriebnahme der neuen Abwasserreinigungsanlage bestätigt. Damit wäre auch eine bedeutende Reduktion der Belastung des Vorfluters Enns gegeben und — wenngleich noch nicht durch Untersuchungen belegt — eine Verbesserung der Gewässergüte der Enns zu erwarten.

Planerleistungen

- 14.1 Insgesamt beliefen sich die im Zusammenhang mit der Anpassung der Abwasserreinigungsanlage an den Stand der Technik angefallenen Planerhonorare und Nebenkosten auf 1,21 Mill EUR. Die Honorare für die Neuplanung der Anlage auf 63 000 EW von insgesamt 0,90 Mill EUR beinhalteten 0,60 Mill EUR für die Projektplanung und die örtliche Bauaufsicht, 0,11 Mill EUR für die statische Bearbeitung, 0,08 Mill EUR für die Elektroplanung sowie Mittel für ergänzende Planerleistungen.

Zu den Planerleistungen stellte der RH insbesondere fest:

(1) Obwohl bereits im Rahmen der ersten Ausbauplanung im April 1994 ein Innsbrucker Ingenieurbüro die Elektroplanung um 30 523 EUR angeboten hatte, erhielt dieses Büro im Dezember 1997 den Auftrag zur Planung der Elektroausstattung zum Dreifachen der Angebotssumme des Jahres 1994.

(2) Bei den Planerleistungen zur statischen Bearbeitung vereinbarte der Verband im Auftragschreiben statt des zugesagten Nachlasses von 20 % nur einen Nachlass von 12 %.

(3) Die Miteinbeziehung von wahrscheinlich gar nicht benötigten Rückstellungen für einen Streitfall in die Baukosten in Höhe von 0,15 Mill EUR löste eine Erhöhung des Statikerhonorars um rd 14 540 EUR aus.

(4) Der Verband erkannte erst im Zuge der Investitionsabwicklung die Notwendigkeit, zusätzlich zum Projekt des Planers weitere Anlagenteile der alten Abwasserreinigungsanlage zu verbessern.

- 14.2 Unter Hinweis auf die Verdreifachung der Kosten der Elektroplanung be-
anstandete der RH, dass die Elektroplanung nicht neu ausgeschrieben wurde. Weiters kritisierte er die ungenaue Auftragsbearbeitung und Honorarabrechnung des Statikers und empfahl, über eine Rückvergütung zu verhandeln.

Generell regte er an, in Hinkunft Planerleistungen vor der Auftragserteilung möglichst genau zu definieren sowie bei größeren Projekten Planung und örtliche Aufsicht an unterschiedliche Büros zu vergeben.

- 14.3 *Der Verband kündigte an, über das Statikerhonorar nachzuverhandeln.*

Dimensionierung und
Auslastung

15.1 Der zwischen 1998 und 2000 verwirklichte Ausbau der Abwasserreinigungsanlage wurde auf den Mittelwert von 63 000 EW dimensioniert. In der Wintersaison wurden, bedingt durch die dokumentierten überhöhten Belastungswerte, noch höhere organische Frachten erwartet. Diese sollten mittels Vorfällung abgefangen werden, um damit die biologische Reinigungsstufe zu entlasten und so mit dem Ausbau auf 63 000 EW das Auslangen zu finden.

Die Abwasserreinigungsanlage war im Winter — fremdenverkehrsbedingt — gut ausgelastet. Da sie in den Wintermonaten mit Monatsmittelwerten von rd 52 000 EW noch über begrenzte Reserven verfügte, entsprach die Dimensionierung — von der nicht betriebenen Vorfällung abgesehen — dem bisherigen Bedarf. Von April bis November war die Abwasserreinigungsanlage stark unterbelastet.

Der Verband versuchte, der Unterbelastung mit der Außerbetriebnahme der Vorklärung zu begegnen. Bei dieser Betriebsweise konnte zwar im Sommer 2002 sowohl ein ausreichender Stickstoffabbau als auch ein gewisser biologischer Phosphorabbau erreicht werden, die Faulgaserträge waren aber dadurch stark rückläufig.

15.2 Der RH anerkannte zwar die auf die Wintersaison bezogene bedarfsgerechte Dimensionierung der Abwasserreinigungsanlage, wies aber darauf hin, dass die Dimensionierungsgrundlage überhöht war und deswegen keine Vorfällung betrieben werden musste.

Er wies weiters kritisch auf die wirtschaftlichen Nachteile der überwiegenden Unterbelastung der Abwasserreinigungsanlage hin. Er regte — im Einvernehmen mit der Landesregierung — an, zwischen Mai und November versuchsweise nicht die Vorklärung, sondern die neue Reinigungsstraße außer Betrieb zu nehmen und damit sowohl die Faulungseinrichtungen effektiver zu nutzen als auch Energiekosten bei der Belegung zu sparen.

15.3 *Der Geschäftsführer schloss sich der Ansicht des RH an und kündigte für die nächste Nebensaison einen Versuchsbetrieb in der vom RH angeregten Weise an.*

Laut Stellungnahme der Landesregierung sei die Problematik der Prozesswässer bei der Projektierung trotz der verfälschten Zulaufanalytik ausreichend erkannt worden. Somit sei es gelungen, den Ausbau der Abwasserreinigungsanlage sparsam zu dimensionieren.

Die schwankende Auslastung der Abwasserreinigungsanlage führte die Landesregierung auf den Fremdenverkehr zurück. Außerhalb der Wintersaison sei durch die Außerbetriebnahme der Vorklärung die biologische Nährstoffentfernung zwar verbessert, jedoch zugleich der Faulgasertrag eingebüßt worden. Die vom RH angeregte Vergleichmäßigung der Anlagenbelastung sei zwar zu befürworten, jedoch schwer zu realisieren.



**Abwasserreinigungsanlage
des Verbandes**

77

Überwachung und
Reinigungsfunktion

- 16.1 Die Eigenüberwachung dokumentierte bis 1999 durch die baulich bedingte Miteinbeziehung interner Frachten überhöhte Belastungswerte. Die verfälschten Werte wurden, obwohl dieser systematische Fehler bekannt war, auch der Landesregierung gemeldet. Es erfolgten zwar Aufforderungen des Landes, diese Fehlerquelle zu beseitigen, doch wurde das Abwarten bis zum Ende des Ausbaus der Abwasserreinigungsanlage zugestanden.

Zur Bestimmung des biochemischen Sauerstoffbedarfs stieg der Verband im Jahr 1996 auf ein anderes technisches Messverfahren um. Die mit dem neuen Verfahren ermittelten Konzentrationen des Rohabwassers waren, wie der RH nachwies, vielfach zu hoch und daher offenbar auf einen zusätzlichen Gerätefehler zurückzuführen.

Im Zuge von Kontrollen der ausgebauten Abwasserreinigungsanlage durch die Landesregierung im Jahr 2000 und 2001 wurde unter anderem auch erstmals auf die unplausibel hohen Werte verwiesen.

- 16.2 Die vom Verbandspersonal dokumentierten Reinigungsleistungen der Abwasserreinigungsanlage entsprachen nach dem Ausbau überwiegend den rechtlichen Vorgaben. Auch die Fremdüberwachung durch die Landesregierung bestätigte ihre ordnungsmäßige Funktion. Dessen ungeachtet stellte der RH wiederholt Grenzwertüberschreitungen beim Parameter Gesamtphosphor fest.

Der RH bemängelte, dass der Verband seit Jahren verfälschte bzw. beschönigende Aussagen zur Auslastung und den Wirkungsgraden der Abwasserreinigungsanlage an die Landesregierung meldete, diese vom Land anerkannt und auch weiter verwendet wurden.

Er anerkannte zwar die weitgehende Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Abwasserreinigung, empfahl jedoch, die Überschreitungen des Gesamtphosphor–Ablaufgrenzwertes in Hinkunft möglichst zu vermeiden.

- 16.3 *Laut Mitteilung des Verbandes beschäftigte sich das Labor des Verbandes schon längere Zeit mit den fehlerhaften Konzentrationen. Es sei weiters geplant, Vergleichsmessungen vorzunehmen.*

Die Landesregierung bestätigte die Fehlerhaftigkeit der Messungen und verwies weiters auf ihre Aufforderungen an den Verband, die Analytik zu überprüfen. Der Verband habe bereits Schritte zur Problembeseitigung unternommen.

Zu den Reinigungsleistungen führte die Landesregierung ins Treffen, dass der Phosphorgrenzwert trotz einzelner Überschreitungen als eingehalten gelte, weil der Jahresmittelwert entsprochen habe. Eine strengere Auslegung für die Einhaltung dieses Grenzwertes sei nicht erforderlich.

Weitere
Feststellungen

- 17 Weitere Feststellungen betrafen die Eigenenergieversorgung im Zusammenhang mit der Klärschlammbehandlung.

- 18 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Die Wartung und die Instandhaltung der Kanäle sollten insgesamt verbessert und die Ortskanalnetze nach deren Sanierung an den Verband übertragen werden.
 - (2) Die Abwürfe von Mischwasser wären mengenmäßig zu erfassen und durch Veränderung der Regentlastungen zu verringern.
 - (3) Zur Verbandsverwaltung wären eine Geschäftsordnung sowie Richtlinien zu beschließen und ein Vermögensverzeichnis zu erstellen.
 - (4) Der Kostenaufteilung wären die in den Mitgliedsgemeinden anfallenden Abwassermengen und –frachten zugrunde zu legen.
 - (5) In der Sommersaison wäre versuchsweise die Betriebsweise der Abwasserreinigungsanlage durch Außerbetriebnahme von Anlagenteilen an die Unterauslastung anzupassen.

Wien, im Februar 2004

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler